



**Feuerwehr Vorderprättigau**

---

# **Betriebsreglement**

# Inhalt

<b>1. ORGANISATION</b> .....	<b>3</b>
Artikel 1 Aufgaben .....	3
Artikel 2 Gliederung der Feuerwehr .....	3
Artikel 3 Feuerwehrkommandant/-in .....	3
Artikel 3 Feuerwehr-Vizekommandant/-in .....	4
Artikel 5 Zugführer/-in .....	5
Artikel 5 Fahrzeugverantwortliche/-r .....	6
Artikel 7 Fourier/-in .....	6
Artikel 8 Offizier/-in .....	6
Artikel 9 Materialwart/-in .....	7
Artikel 10 Gruppenführer/-in .....	7
<b>4. Stab</b> .....	<b>7</b>
Artikel 11 Feuerwehrstab .....	7
Artikel 12 Stabssitzungen .....	8
Artikel 13 Abstimmungen und Wahlen .....	8
<b>5. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b> .....	<b>8</b>
Artikel 14 Dienstvorschriften .....	8
Artikel 15 Pflicht des Kaders .....	9
Artikel 16 Verbot .....	9
Artikel 17 Disziplarmassnahmen .....	9
Artikel 18 Persönliche Ausrüstung .....	9
Artikel 19 Korpsmaterial .....	9
Artikel 20 Versicherung .....	9
Artikel 21 Bargeldgeschenke .....	10
<b>6. ÜBUNGSDIENST</b> .....	<b>10</b>
Artikel 22 Übungsdienst .....	10
Artikel 23 Übungsplan .....	10
<b>7. PIKETTDIENST</b> .....	<b>10</b>
Artikel 24 Pikettdauer .....	10
Artikel 25 Pikettplan .....	10
<b>8. EINSATZDIENST</b> .....	<b>10</b>
Artikel 26 Anforderung von Hilfe .....	10
Artikel 27 Auswärtige Hilfe .....	10
Artikel 28 Einsatzleitung .....	10
<b>9. BESOLDUNG UND BUSSEN</b> .....	<b>11</b>
Artikel 29 Besoldung .....	11

Artikel 30 Disziplinarbussen .....	11
Artikel 31 Entschuldigungen .....	11
Artikel 32 Einsprachen .....	11
<b>10. RECHTSMITTEL .....</b>	<b>11</b>
Artikel 33 Rechtsmittel .....	11
<b>11. INKRAFTSETZUNG .....</b>	<b>12</b>
Artikel 34 Inkraftsetzung .....	12
Artikel 35 Beschluss .....	12

Die Feuerwehr Vorderprättigau erlässt subsidiär zu den kommunalen Feuerwehrgesetzen der Mitgliedsgemeinden auf Grund von Art. 3 und 26 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz) Stand 01.02.2017, der Verordnung zum Brandschutzgesetz (Stand 01.02.2017) und der Feuerwehr 2020 Weisung für die Feuerwehren im Kanton Graubünden Stand 01.02.2017 das nachstehende

## **BETRIEBSREGLEMENT**

### **1. ORGANISATION**

#### **Artikel 1 Aufgaben**

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- Bränden und Explosionen
- Naturereignissen
- Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- Einsätze im Sinne des Bevölkerungsschutzes

Die Feuerwehr kann von den Gemeinden zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr beigezogen werden, wenn:

1. Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind;
2. die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
3. die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

#### **Artikel 2 Gliederung der Feuerwehr**

Die Feuerwehr gliedert sich in Kommando, Stab und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

#### **Artikel 3 Feuerwehrkommandant/-in**

Aufgaben:

- Ist der operative Chef der Feuerwehr.
- Trägt die Verantwortung für die Feuerwehr im Übungs- und Pikettdienstes, sowie im Einsatz.
- Organisiert und beaufsichtigt den Übungsdienst während des Jahres.
- Hat die Oberaufsicht über Personal, Fahrzeuge und Material.

- Ist verantwortlich für den Kadernachwuchs.
- Ist verantwortlich für das Kurswesen.
- Ist für die Rekrutierung neuer Angehörige der Feuerwehr verantwortlich.
- Ist Vertretung der Feuerwehr gegen aussen.
- Ist der Medienverantwortliche der Feuerwehr.
- Erstattet Bericht bei Schadenfällen an die Gemeindevorstände und die GVG-Feuerwehr (Feuerwehrinspektorat).
- Meldungen von Schadenfällen an die Versicherungslösung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
- Ist beratende Vertretung der Feuerwehr im Vorstand der Feuerwehr.
- Organisiert und leitet die Kommandositzungen.
- Organisiert und leitet die Stabssitzungen.
- Erstellt ein Budgetvorschlag zuhanden des Vorstandes.
- Entscheidet über Investitionen zuhanden des Vorstandes.
- Kontrolliert die Budgeteinhaltung während des Jahres.
- Berichtet über die Rechnung zuhanden des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission.
- Führt das Entschuldigungswesen.
- Ist für die vorsorgliche Einsatzplanung verantwortlich.
- Ihm fallen sämtliche Aufgaben im operativen Bereich zu, die hier nicht explizit geregelt sind.

**Kompetenzen:**

- Ist oberster Entscheidungsträger im operativen Bereich.

**Artikel 3 Feuerwehr-Vizekommandant/-in**

**Aufgaben:**

- Ist die Stellvertretung der Kommandantin oder des Kommandanten.
- Übernimmt in Abwesenheit der Kommandantin oder des Kommandanten alle ihre/seine Aufgaben.
- Beratet die Kommandantin oder den Kommandanten in sämtlichen Fragen.
- Nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
- Organisiert den Pikettdienst während des Jahres.
- Entscheidet mit der Kommandantin oder dem Kommandanten über Investitionen zuhanden des Vorstandes.
- Unterstützt die Kommandantin oder den Kommandanten in sämtlichen Belangen.

**Kompetenzen:**

- Übernimmt in Abwesenheit der Kommandantin oder des Kommandanten alle Pflichten.

## **Artikel 4 Ausbildungsoffizier/-in**

### **Aufgaben:**

- Ist für die Ausbildung während des Jahres verantwortlich.
- Erstellt das Jahresprogramm in Absprache mit dem Kommando.
- Setzt die Ausbildungsschwerpunkte.
- Erstellt das Grobprogramm für die Übungen in Absprache mit den Zugführern.
- Ist für die Kaderausbildung verantwortlich. Die Spezialausbildung kann er an die Spezialisten delegieren.
- Nimmt an den Übungen teil und beurteilt sie.
- Kann Übungen organisieren.
- Koordiniert die Ausbildung mit Nachbarsfeuerwehren.
- Berätet das Kommando in ausbildungstechnischen Fragen.
- Übernimmt die Organisation rund um die Ausbildung.
- Führt die Anwesenheitskontrolle der Übungen.
- Die Stellvertretung wird innerhalb des Kommandos geregelt.
- Entscheidet mit der Kommandantin oder dem Kommandanten über Investitionen zuhanden des Vorstandes.

### **Kompetenzen:**

- Entscheidet über ungeplante Änderungen im Jahresprogramm.
- Entscheidungskompetenz im Rahmen der Ausbildung.

## **Artikel 5 Zugführer/-in**

### **Aufgaben:**

- Führt den Zug.
- Ist Mitglied des Stabes.
- Ist verantwortlich für die Ausbildung des Zuges.
- Setzt die Ausbildung nach den Vorgaben des Ausbildungsoffiziers um.
- Macht dem Ausbildungsoffizier Vorschläge für Ausbildungsthemen.
- Plant die Übungen gemeinsam mit dem Kader und führt diese durch.
- Ist für das Feuerwehrmaterial in der Ausbildung verantwortlich.
- Meldet defektes Material der Materialwartin oder dem Materialwart. Bei schweren Defekten zusätzlich der Kommandantin oder dem Kommandanten.
- Meldet defekte Fahrzeuge der Fahrzeugverantwortlichen oder dem Fahrzeugverantwortlichen. Bei schweren Defekten zusätzlich der Kommandantin oder dem Kommandanten.
- Ist Ansprechpartner für fachliche Fragen.
- Schlägt neue Kaderkandidaten im Stab vor.
- Macht dem Kommando Vorschläge für Anschaffungen und Investitionen.
- Führt eine Anwesenheitskontrolle.
- Regelt seine Stellvertretung.
- Trägt Sorge zu Menschen, Tieren, Umwelt und Material.

#### Kompetenzen:

- Erstellt die Detailplanung der Übungen.
- Teilt die Offiziere und die Gruppenführer an den Übungen ein.

#### **Artikel 5 Fahrzeugverantwortliche/-r**

##### Aufgaben:

- Ist für die Fahrzeuge verantwortlich.
- Ist Mitglied im Stab.
- Ist in Absprache mit dem Kommando für die Ausbildung der Maschinisten verantwortlich.
- Kontrolle und Führung der Fahrzeugwartungen.
- Erstellt die Planung für die Bewegungsfahrten.
- Führt die Anwesenheitskontrolle der Bewegungsfahrten.
- Sorgt für funktionstüchtige und gereinigte Fahrzeuge.
- Lässt defekte Fahrzeuge in Ansprache mit der Kommandantin oder Kommandanten reparieren.
- Stellt die Funktionstüchtigkeit für Motorspritzen, Notstromaggregate, Kompressoren und dergleichen ganzjährig sicher und rapportiert die durchgeführten Funktionskontrollen.
- Ist Ansprechperson für fachliche Fragen zu den Fahrzeugen.

#### Kompetenzen:

- Entscheidungskompetenz im Rahmen der Fachausbildung.
- Mitsprache bei Beschaffungen von Fahrzeugen und Maschinen.

#### **Artikel 7 Fourier/-in**

##### Aufgaben:

- Die Kontrolle der Gerätewartungen.
- Die Kontrolle der ärztlichen Untersuchungen und Atemschutztauglichkeit.
- Protokollführung an den Stabssitzungen.
- Administrative Unterstützung des Kommandos.

#### **Artikel 8 Offizier/-in**

##### Aufgaben:

- Kann als Stellvertretung der Zugführerin oder des Zugführers in seiner Abwesenheit bestimmt werden.
- Übernimmt als Stellvertretung der Zugführerin oder des Zugführers alle Aufgaben.
- Unterstützt die Zugführerin oder den Zugführer in sämtlichen Belangen.
- Führt die Übungen zusammen mit dem Kader durch.
- Trägt Sorge zu Menschen, Tieren, Umwelt und Material.

Kompetenzen:

- Übernimmt in Abwesenheit der Zugführerin oder des Zugführers alle Kompetenzen.

### **Artikel 9 Materialwart/-in**

Aufgaben:

- Hält das Feuerwehrlokal in einem ordentlichen und sauberen Zustand.
- Sorgt für funktionstüchtige und gereinigte Maschinen und Material.
- Kontrolliert, reinigt und komplettiert das Material nach Einsätzen. Für die Reinigung des Materials kann sie oder er Angehörige der Feuerwehr kommandieren.
- Gibt defektes Material in Reparatur oder repariert es selbst.
- Stellt die Funktionsfähigkeit und die Vollständigkeit der Funkgeräte sicher.
- Muss Verbrauchsmaterial in angepasster Menge vorrätig halten.
- Lässt defektes oder fehlendes Material in Ansprache mit der Kommandantin oder dem Kommandanten offerieren und bestellt es.
- Erstellt mit Unterstützung des Kommandos ein Inventar und führt es jährlich nach.
- Lässt die Atemschutzflaschen nach Gebrauch wieder auffüllen und deponiert sie im Flaschendepot.
- Ist für die persönliche Ausrüstung verantwortlich. Er gibt sie heraus, zieht sie wieder ein, kontrolliert sie und lässt sie reinigen.

### **Artikel 10 Gruppenführer/-in**

Aufgaben:

- Führt die Angehörigen der Feuerwehr in ihrer oder seiner Funktion.
- Plant die Übungen zusammen mit dem Kader.
- Führt die Detailausbildungen durch.
- Unterstützt die Zugführerin oder den Zugführer und die Offiziere in allen Belangen.
- Meldet defektes Material.
- Trägt Sorge zu Menschen, Tieren, Umwelt und Material.

## **4. Stab**

### **Artikel 11 Feuerwehrstab**

Dem Feuerwehrstab gehören an:

- Feuerwehrkommandant/-in
- Vizekommandant/-in
- Ausbildungsoffizier/-in
- Zugführer/-in
- Fahrzeugverantwortliche/-r
- Fourier/-in



## **Artikel 12 Stabssitzungen**

Aufgaben:

- Der Stab trifft sich regelmässig zu Sitzungen.
- Die Kommandantin oder der Kommandant ruft diese ein und traktandiert sie.
- Die Kommandantin oder der Kommandant versendet die Traktanden mit der Einladung zwei Tage vor der Sitzung.
- Im Stab werden wichtige operative Themen diskutiert und in erster Instanz entschieden.
- Der Stab macht Investitionsvorschläge zuhanden des Kommandos.
- Der Stab konstituiert sich selbst, der Vorstand genehmigt die Mitglieder.
- Der Stab schlägt dem Vorstand Kandidaten für das Kommando vor.
- Der Stab bereitet die Geschäfte für die Vorstandssitzungen zuhanden des Kommandanten vor.
- Der Stab schlägt neue Kaderkandidaten vor.
- Der Stab berichtet dem Kommando über die Abteilungen.
- Von jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt.

## **Artikel 13 Abstimmungen und Wahlen**

- Stimmberechtigt sind die Stabsmitglieder gemäss Art. 11.
- Der Stab ist mit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant.
- Betrifft eine Abstimmung oder Wahl ein oder mehrere Mitglieder, dann treten diese in den Ausstand.
- Wird von einem Mitglied eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt, erfolgt diese geheim.

# **5. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

## **Artikel 14 Dienstvorschriften**

Über das Verhalten der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. Obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse
2. Obligatorische Dienstleistung bei Alarm
3. Diszipliniertes Verhalten
4. Pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen am Schadenplatz bei Einsätzen unter Einhaltung des Strassenverkehrsgesetzes
5. Sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten
6. Schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter

## **Artikel 15 Pflicht des Kaders**

Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie der Vorstand enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

## **Artikel 16 Verbot**

Verboten ist:

1. Das Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des Kommandos.
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im Notfall.
3. Rauchen, Drogen- und Alkoholkonsum während des Dienstes.
4. Tragen der Dienst- oder Einsatzkleidung ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.
5. Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandanten für private Zwecke.

## **Artikel 17 Disziplarmassnahmen**

Dem Kommandanten/-in, Vizekommandanten/-in, Ausbildungsoffizier/-in, Zugführer/-in oder Einsatzleiter/-in steht es zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung bei der Kommandantin oder beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

## **Artikel 18 Persönliche Ausrüstung**

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Die persönliche Ausrüstung ist im Feuerwehrdepot aufzubewahren. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand zurückzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind der Feuerwehr Vorderprättigau zu vergüten.

## **Artikel 19 Korpsmaterial**

In jeder Verbandsgemeinde muss ein Ersteinsatzlager deponiert bleiben. Das Material wird nach Anordnung der Kommandantin oder des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

## **Artikel 20 Versicherung**

Alle Angehörigen der Feuerwehr werden gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Versicherungslösung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes nach deren Statuten versichert (ergänzende Versicherung zu normaler Unfallversicherung).

Die Gemeinden schliessen für die Haftung für Personen- und Sachschäden infolge von Feuerwehrdiensten eine Versicherung ab.

## **Artikel 21 Bargeldgeschenke**

Bargeldgeschenke von Privaten oder Unternehmen infolge Einsätze oder Übungen sind bis maximal CHF 1'000.- erlaubt. Das Bargeld wird von der Kommandantin oder dem Kommandanten entgegengenommen und wird wieder für die Mannschaft verwendet.

## **6. ÜBUNGSDIENST**

### **Artikel 22 Übungsdienst**

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden GVG. Die Kommandantin oder der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

### **Artikel 23 Übungsplan**

Jede Person, die aktiven Dienst leistet, erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden den Angehörigen der Feuerwehr schriftlich mitgeteilt.

## **7. PIKETTDIENST**

### **Artikel 24 Pikettdauer**

Der Pikettdienst wird über die Wochenenden und Feiertage gemäss Vorgaben der GVG-Feuerwehr organisiert. Der Pikettdienst dauert am Wochenende von Freitag 22.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr. An Feiertagen beginnt das Pikett am Vortag ab 22.00 Uhr. Der Pikettoffizier meldet die Pikettübernahme der Kommandantin oder dem Kommandanten.

### **Artikel 25 Pikettplan**

Jede Offizierin oder Offizier, erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Pikettplan. Der Pikettplan gilt als Aufgebot. Der Pikettdienst kann unter den Offizieren abgetauscht werden, die Kommandantin oder der Kommandant ist darüber zu informieren.

## **8. EINSATZDIENST**

### **Artikel 26 Anforderung von Hilfe**

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Einsatzleiter rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern. Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

### **Artikel 27 Auswärtige Hilfe**

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Gruppen. Die Einsatzbereitschaft in den Mitgliedsgemeinden muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der Hilfe ersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

### **Artikel 28 Einsatzleitung**

Auf dem Schadenplatz führt der zuerst eintreffende Gradhöchste die Einsatzleitung. Ein nachfolgender Gradhöherer kann die Einsatzleitung darauffolgend übernehmen.

## **9. BESOLDUNG UND BUSSEN**

### **Artikel 29 Besoldung**

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für die Übungen und Einsätze, sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage erfolgt nach dem Besoldungs- und Bussenreglement.

### **Artikel 30 Disziplinarbussen**

Der Verbandsvorstand kann Bussen bis zu Fr. 500.-- bei der jeweiligen Wohngemeinde des AdF beantragen:

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt
2. Wer sich einem Auftrag widersetzt
3. Wer ein Verbot nach Art. 16 missachtet

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteinrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch den Verbandsvorstand ausgearbeiteten Besoldungs- und Bussenreglement festgelegt.

### **Artikel 31 Entschuldigungen**

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätzen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Kommandantin oder beim Kommandanten einzureichen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheiden der/die Feuerwehrkommandant/-in und Vizekommandant/-in.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

1. Krankheit oder Unfall
2. Schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
3. Militär- oder Zivilschutzdienst
4. Arbeit
5. Begründete Ortsabwesenheiten

In Sonderfällen entscheidet der Verbandsvorstand.

### **Artikel 32 Einsprachen**

Gegen Entscheide nach Art. 31 kann innert 10 Tagen beim Verbandsvorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

## **10. RECHTSMITTEL**

### **Artikel 33 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide des Verbandsvorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden.

# 11. INKRAFTSETZUNG

## Artikel 34 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Entscheid des Vorstandsvorstandes auf den 1. Januar 2025 in Kraft und löst das Betriebsreglement vom 1. Januar 2020 ab.

## Artikel 35 Beschluss

Beschlossen an der Vorstandssitzung der Feuerwehr Vorderprättigau am 12. Juni 2024.

Der Präsident



Jürg Zimmermann

Der Vizepräsident



Jakob Wilhelm